



Nachhaftung: Was soll denn schon passieren?

Das Szenario

Ein Apotheker übergibt seine Apotheke zum 31. Juli vereinbarungsgemäß an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Mit diesem Stichtag übernimmt der neue Inhaber automatisch auch alle bestehenden Apothekenversicherungen. Denn diese Policen – insbesondere die Betriebs-Haftpflicht und die Apotheken-Inhaltsversicherung – werden bei Apotheken auf den Betrieb ausgestellt. Sie sind wie alle Gewerbe-Versicherungen an das versicherte Objekt gebunden, nicht an die Person.

Nehmen wir an, eine Apothekerin ist die neue Besitzerin. Sie hat 30 Tage Zeit, andere Versicherungen abzuschließen und die bestehenden auch rückwirkend zum Übernahmetag zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht gilt generell für alle Neubesitzer. Wird davon nicht Gebrauch gemacht und die Altverträge nicht innerhalb eines Monats gekündigt, bleiben diese bis zur nächsten Hauptfälligkeit bestehen.

Drei Optionen

Die neue Inhaberin hat nun drei Optionen:

1. Sie tut nichts und akzeptiert die bisherigen Policen oder bestätigt diese aktiv – dann bleiben sie unverändert bestehen und – gute Nachricht für den Vorbesitzer – es besteht in aller Regel weiterhin Nachhaftungsschutz für ihn. Das und die Frage wie lange der Schutz gilt sollte jedoch der Versicherer vorsichtshalber schriftlich bestätigen.
2. Sie erhält Besuch von einem Versicherungsagenten und der überzeugt sie, eine möglicherweise bessere oder hochwertigere Versicherung abzuschließen. Jetzt kommt es darauf an, ob der alte Tarif „nur“ modernisiert wird, in Kern aber bestehen bleibt. Das würde ebenfalls das Nachhaftungsrisiko ausschließen – immer unter der Voraussetzung, dass dieses Risiko tatsächlich abgesichert ist, was zu prüfen wäre. Erlischt dieser jedoch und wird ein gänzlich neuer, modernerer Tarif derselben Versicherungsgesellschaft abgeschlossen (was in vielen Fällen durchaus die grundsätzlich empfehlenswerte Lösung ist), dann kommt es darauf an, wie genau die Gesellschaft die Nachhaftungsfrage regelt. Auf jeden Fall sollte die Gültigkeit der Nachhaftung für den Vorbesitzer in solchen Fällen gesondert vereinbart werden.
3. Sie kündigt die bestehenden Verträge und schließt bei einer anderen Gesellschaft neu ab. Zum Beispiel weil ihre Beraterin oder ihr Berater andere Produktpartner bevorzugt oder an einen Anbieter gebunden ist. Dann ist das Nachhaftungsrisiko für den Vorbesitzer auf jeden Fall gegeben.

Übernahmen haben viele Facetten

Natürlich könnte man darauf vertrauen, dass der Altvertrag bestehen bleibt. Eventuell wurde das ja sogar im Vorfeld so besprochen. Aber in den 30 Tagen nach der Übernahme kann viel passieren: Der Vermittler fällt durch, die Versicherung schreibt komische Briefe, eine Überweisung klappt nicht ... Zudem ist es durchaus eher die Regel, dass die vorher eher marginale Versicherungsthematik nach Zahlung des Kaufpreises plötzlich eine neue Bedeutung erfährt – denn jetzt ist die Apotheke ja schließlich im (meist noch längst nicht abbezahlten) Eigentum. Und last but not least bleibt auch den umliegenden Versicherungsmaklern der Inhaberwechsel kaum verborgen – es gibt rund um Übernahmen üblicherweise verstärkte Akquisebemühungen, die an die neue Inhaberin herangetragen werden.

Besser auf Nummer sicher gehen

Wenn irgendetwas davon passiert und sich die neue Inhaberin zum Versicherungswechsel entschließt – und noch einmal: Das ist aus Gründen einer optimalen Absicherung sehr oft die richtige Entscheidung – gerät der nunmehrige Ex-Inhaber, ohne sein Zutun und ohne es zu wissen, durch eine fremde Entscheidung in die Nachhaftungsfalle.

Und was hat das nun alles mit Urlaub zu tun?

Oft schließt sich an die langen Abgabeverhandlungen und den offiziellen Abschluss derselben ein erster Erholungsurlaub des ehemaligen Apothekenbesitzers an. Er dürfte also Ende August und Anfang September mit großer Sicherheit irgendwo auf dem Planeten unterwegs sein.

Im August sind jedoch auch hunderte seiner ehemaligen Kunden im Urlaub. Und die meisten haben ihre Reiseapotheke noch im Juni oder Juli bei ihm gekauft. Nehmen wir ein Wort-Case-Szenario an: Eine Kunden-Familie verbringt ihren Urlaub in einem der Länder mit einem deutlich teureren Gesundheitssystem als dem unseren – das sind all die Staaten, für die eine übliche Auslandskrankenversicherung nicht gilt. Zum Beispiel die USA. Nehmen wir Florida ...

Am Strand von Pensacola kommen Utensilien und Medikamente der Reiseapotheke zum Einsatz. Ein Kind erkrankt, erleidet einen allergischen Schock oder muss aus einem anderen vermeintlich mit der Reiseapotheke verbundenem Grund ins dortige Krankenhaus. Da in den USA Vorkasse zwingend erforderlich ist, geben die Eltern ihre Kreditkarte frei ... Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sie nach der Rückkehr aus dem Urlaub versuchen, das Geld von der Haftpflicht des Apothekers zurück zu erhalten. Und wenn die Auslandskrankenkasse den Betrag vorgestreckt hat, dann sprechen deren Anwälte in der Apotheke vor.

Alt-Inhaber haftet für Krankheitskosten im Urlaub

Was sagt denen die neue Besitzerin? „Das war vor meiner Zeit!“ Und wenn es zu einem Tarif- oder gar Versichererwechsel gekommen ist, bekommt der Altinhaber nun höchst unangenehme Post. Denn da die Reiseapotheke eindeutig noch in seiner Verantwortung beraten, zusammengestellt und abgegeben wurde, ist er auch in der Haftung. Nur: Er hatte zum Schadentag keine Betriebs-Haftpflicht mehr, denn das war ja irgendwann im August in Pensacola nach dem Besitzerwechsel.

Nun heißt es ja noch lange nicht, dass es bereits bewiesen ist, dass die Reiseapotheke „schuld“ war. Nicht selten handelt es sich zuerst einmal um eine Vermutung, Behauptung oder gar eine Schutzbehauptung der Geschädigten. Aus diesem Grund beinhaltet eine Betriebshaftpflicht immer zwei gleich wichtige Positionen, die versichert sind, nämlich

1. zunächst die Abwehr unberechtigter Ansprüche (also die rechtliche Verteidigung) und,
2. falls das nicht möglich war, die Befriedigung berechtigter Ansprüche (also die Entschädigungsleistung).

Wenn sich jedoch herausstellt, dass es gar keine Betriebshaftpflicht mehr gibt, die dem Alt-Inhaber Nachhaftungsschutz gewährt, trägt dieser die Kosten beider Elemente selbst: das Prozessrisiko und – bei verlorenem Prozess – die Haftungsverpflichtung.

Irgendwer ist immer in Urlaub

Sie werden jetzt hoffentlich nicht den Beschluss gefasst haben, auf keinen Fall im Sommer abzugeben. Damit wäre das Problem nämlich nicht gelöst, denn Ferienzeit ist eigentlich immer: im Winter, Ostern und im goldenen Herbst. Vielmehr gilt es, schon vor der Abgabe das Nachhaftungsrisiko zu lösen, und zwar unabhängig davon, wie sich der Nachbesitzer schlussendlich entscheidet. Das geht natürlich. Und sogar ziemlich einfach:

1. Man muss klären, ob ein Schutz für Nachhaftungsfälle besteht und wenn ja, wie viele Jahre er gilt und was dieser Schutz kostet. Dann kann man, wenn nötig,
2. eine Nachhaftungsabsicherung bei seinem Betriebshaftpflichtversicherer hinzukaufen oder
3. in den Jahren vor der Abgabe zu einem Versicherer wechseln, der eine Nachhaftung unabhängig vom Weiterbestand der Police anbietet. Und
4. man kann gleich einen Versicherer wählen, der von vornherein möglichst viele Jahre Nachhaftung mitversichert. Bis zu 20 Jahre sind möglich. Völlig kostenfrei.

Lassen Sie sich Ihre Ideallösung in Zweifel von uns vorstellen.

Es reicht eine E-Mail mit Stichwort „Nachhaftung“ und Ihren Kontaktdaten an rezept@denphamed.de